

Gemeinde Heiligenberg

Bodenseekreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 23.09.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S 55) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Heiligenberg erhalten für Einsätze, mit Ausnahme des Übungsdienstes, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a.) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,50 € für die ersten drei Stunden und von 4,00 € für je weitere angefangene drei Stunden und
 - b.) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 11,00 € je Stunde gewährt. Dies gilt auch für Selbstständige und Landwirte.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei der Nutzung von Privatfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für den Bereitschaftsdienst und den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) wird ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde gewährt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Dienstes am Einsatzort zugrunde zu legen.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1.	Der Kommandant	1.200,00 € / Jahr
2.	Der stellvertretende Kommandant	600,00 € / Jahr
3.	Der Abteilungskommandant Heiligenberg	240,00 € / Jahr
4.	Der Abteilungskommandant Wintersulgen	240,00 € / Jahr
5.	Der Abteilungskommandant Hattenweiler	240,00 € / Jahr
6.	Der Jugendfeuerwehrwart	360,00 € / Jahr
7.	Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart	180,00 € / Jahr
8.	Der Gerätewart	1.200,00 € / Jahr
9.	Der Atemschutzgerätewart	720,00 € / Jahr
10.	Der Funkbeauftragte	180,00 € / Jahr
11.	Der Kleiderwart	180,00 € / Jahr


§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen 11,00 € / Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerweherschädigungssatzung vom 11.11.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt
Heiligenberg, den 01. Oktober 2014


Amann
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg, den 01. Oktober 2014


Amann
Bürgermeister

